

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen

EILDIENTST

Nr. 12

vom 26.10.2011

63165 Mühlheim /Main
Haus der Gemeinden
Henri-Dunant-Straße 13
Telefon: 06108 / 6001-0
Telefax: 06108 / 6001-57



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis März 2012 | ED 116 | S. 1 |
| 2. Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Mediatorenergebnis vorgestellt | ED 117 | S. 9 |
| 3. Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im III. Quartal 2011 | ED 118 | S. 12 |
| 4. Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2015 | ED 119 | S. 13 |
| 5. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: BMF schlägt Anhebung der Sockelbeträge vor | ED 120 | S. 15 |
| 6. Aktueller Sachstand zum Feuerwehrbeschaffungskartell; Stand 22.09.2011 | ED 121 | S. 16 |
| 7. Feuerwehrgebührensatzung: Aktualisierung des Berechnungsformulars | ED 122 | S. 21 |
| 8. Hilfeleistung der Feuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen hier: Schreiben des Hessischen Sozialministeriums | ED 123 | S. 22 |
| 9. Abschluss des Teilnahmewettbewerbs für die Beschaffung der digitalen Endgeräte des BOS-Digitalfunks in Hessen | ED 124 | S. 25 |
| 10. Einsetzung eines Ausschusses für kommunale Entwicklungszusammenarbeit in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas; hier: Interessenbekundungen für eine Mitwirkung | ED 125 | S. 28 |
| 11. Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 22.09.2011 | ED 126 | S. 31 |

ED 116**Frühjahrslehrgänge im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes in der Zeit von Januar bis März 2012**

In der Zeit von Januar bis März 2012 werden im Rahmen des Freiherr vom Stein-Institutes im

Kurhaus-Hotel Bad Salzhausen GmbH, 63667 Nidda Stadtteil Bad Salzhausen
folgende Lehrgänge angeboten:

Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

SEKRETARIAT:06108/6001-

16.01. – 18.01.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
18.01. – 20.01.2012	Vergaberecht	Fr. Schattner -65
23.01. – 25.01.2012	KAG (Aufbaulehrgang)	Fr. Kolb -62
25.01. – 27.01.2012	Hessische Gemeindeordnung (Grundlehrgang) (ohne Haushaltsrecht) *	Fr. Schattner -65
30.01. – 01.02.2012	Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung	Fr. Schattner -65
01.02. – 03.02.2012	Finanzen	Fr. Seipel -34
06.02. – 08.02.2012	Hessische Gemeindeordnung und Finanzen (Grundlehrgang) *	Fr. Schattner -65
08.02. – 10.02.2012	Kommunikationstraining für Mandatsträger *	Fr. Wolf -22
13.02. – 15.02.2012	Finanzen	Fr. Seipel -34
15.02. – 17.02.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
27.02. – 29.02.2012	Hessische Gemeindeordnung und Baurecht (Grundlehrgang) *	Fr. Schattner -65
29.02. – 02.03.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
05.03. – 07.03.2012	Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Erfahrungsaust.)	Fr. Vogel -50
07.03. – 09.03.2012	Bauvertragsrecht (VOB/B)	Fr. Schattner -65
12.03. – 14.03.2012	Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Erfahrungsaust.)	Fr. Vogel -50
14.03. – 16.03.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56
19.03. – 21.03.2012	KAG (Grundlehrgang)	Fr. Kolb -62
21.03. – 23.03.2012	Bürgermeister/innen	Fr. Wolf -22
26.03. – 28.03.2012	Ordnungsamt	Fr. Jerkovic -43
28.03. – 30.03.2012	Haupt- und Personalamtsleiter/innen	Fr. Schröder -56

*** Diese Lehrgänge richten sich ausschließlich an Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte**

Themen der Lehrgänge für Bürgermeister/innen und Bedienstete, Gemeindevertreter/innen, Beigeordnete, Ortsbeiräte und Ausländerbeiräte

Ordnungsamt (16.01. – 18.01.2012), (15.02. – 17.02.2012) und (26.03. – 28.03.2012)

- **Straßen- und Straßenverkehrsrecht**
(Aktuelle Entscheidungen und Fallbeispiele)
- **Gaststättenrecht/Gewerbeordnung**
(Aktuelle Themen des Gewerbe- und Gaststättenrechts, HGastG, Vorstellung und Besprechung aktueller Gerichtsentscheidungen)
- **Brandschutzrecht**
(Neue Satzungsmuster, Gebührenkalkulation, aktuelle Themen und Rechtsprechung im Brandschutzrecht)
- **Grundzüge des HSOG und der Verfügungstechnik**

Vergaberecht (18.01. – 20.01.2012)

- Übersicht über die Vergabevorschriften: VOB/A, VOL/A, VOF, SektorenVO, GWB und VgV
- Grundlagen des Vergabeverfahrens
- Innerstaatliches und europaweites Ausschreibungsverfahren
- Inhalt und Anwendungen der Verdingungsordnungen: VOB/A, VOL/A, VOF und SektorenVO
- (Aktuelle) Fälle aus der Bauvergabepaxis
- Folgen und Rechtsschutz bei Vergabeverstößen

KAG (Aufbaulehrgang) (23.01. – 25.01.2012)

- Erschließungsbeiträge
- Straßenbeiträge
- Wasser- und Abwasserbeiträge
- Kostenerstattung für Wasser- und Abwasseranschlussleitungen
- Wasser- und Abwassergebühren

Hessische Gemeindeordnung für Mandatsträger – Grundlehrgang (ohne Haushaltsrecht) (25.01. – 27.01.2012) *

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen

- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Rechtsmittel des Gemeindevorstands und des Bürgermeisters gegen Beschlüsse der gemeindlichen Organe
- Fahrkosten, Aufwandsentschädigung und Verdienstausschlag für Mandatsträger

Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretung **(30.01. – 01.02.2012)**

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe und Gremien
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung aus Sicht der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Fragen zur Mustergeschäftsordnung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Ordnungsmaßnahmen der bzw. des Vorsitzenden der Gemeindevertretung
- Verfahrensablauf bei Rechtsmitteln des Bürgermeisters bzw. des Gemeindevorstandes gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung

Finanzen (01.02. – 03.02.2012 und (13.02. – 15.02.2012)

Entwicklung der kommunalen Finanzen

- Finanzplanung bis 2015
- Neuregelungen im kommunalen Finanzausgleich 2012
- Strukturreform des kommunalen Finanzausgleichs
- Rechtsprechung zum Finanzausgleich

Gemeindliche Steuern

- Rechtsentwicklungen
- Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere Bearbeitung von Grundsteuererlassanträgen
- Kleine Gemeindesteuern, hier insbesondere Steuersätze, neue Satzungsmuster

Gemeindehaushaltsrecht

- Rechtliche Änderungen
- Neue Rechtsprechung
- Erfahrungsaustausch der Praxis

Gemeindewirtschaftsrecht (§§ 121 ff. HGO)

Beabsichtigte Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindewirtschaftsrecht

Hessische Gemeindeordnung und Finanzen für Mandatsträger (Grundlehrgang) **(06.02. – 08.02.2012) ***

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Grundzüge kommunale Finanzen

Kommunikationstraining für Mandatsträger/innen (08.02. – 10.02.2012)*

- Aufgaben und Herausforderungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
- Mitwirkung des Verbandes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen
- Wahrnehmung der Gesprächspartner im (politischen) Handlungsumfeld
- Verdeckte Botschaften erkennen und nutzen
- Hören, Verstehen, Beurteilen
- Kommunikation in Theorie und Praxis
- Schwierige Situationen mit aktivem Zuhören meistern
- Das Konfliktgespräch
- Konsensfindung im kommunalpolitischen Tagesgeschäft
- Körpersprache

Hessische Gemeindeordnung und Baurecht für Mandatsträger (Grundlehrgang) **(27.02. – 29.02.2012) ***

- Aufgaben und Herausforderungen des HSGB
- Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in Gesetzgebungsverfahren
- Aktuelle verbands- und kommunalpolitische Themen und wichtige Gesetzesänderungen
- Novelle der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)
- Grundfragen der Organisation und des Verfahrensablaufs der gemeindlichen Organe
- Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe
- Sitzungsablauf und Verfahren der Sitzung der Gemeindevertretung
- Überwachungsrechte der Gemeindevertretung
- Grundzüge des Baurechtes

Haupt- und Personalamtsleiter/innen (29.02.- 02.03.2012), (14.03. – 16.03.2012) und (28.03. – 30.03.2012)

Organisation des Arbeitsschutzes in Kommunen

- 1. Formelle Verantwortungsregelung**
- 2. Neue Einsatzzeiten für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit**

Aktuelles aus dem Kommunalverfassungs- und Kommunalrecht

insbes.

- Erfahrungsbericht Kommunalwahlen 2011
- Anstehende Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung und dem Hessischen Kommunalwahlgesetz
- Änderungen in den Mustersatzungen und –geschäftsordnungen des HSGB im Bereich des Kommunalverfassungsrechts
- Aktuelle Rechtsprechung im Bereich des Kommunalverfassungsrechts und Kommunalwahlrechts

Aktuelles aus dem Arbeits- und Beamtenrecht sowie aus dem Sozialrecht

1. Arbeitsrecht- und Beamtenrecht

insbes.

- Dienstrechtsreform in Hessen
- Fürsorgepflicht – Fürsorgepflichtverletzung
- Personalauswahlverfahren – Konkurrentenklage

2. Sozialrecht

- Aktuelles aus dem Kinder- und Jugendhilferecht
MVO, § 28 HKJGB, beabsichtigte Neuregelungen

Aktuelles aus dem Arbeitsrecht

Bau-, Planungs- und Umweltrecht (Erfahrungsaustausch) (05.03. – 07.03.2012) und (12.03. – 14.03.2012)

- Entwicklungen im Regional- und Landesplanungsrecht
- Praktische Fälle aus der Rechtsberatung im Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- Aktuelle Rechtsprechung zum Städtebaurecht
- Erneuerbare Energien
- Durchführung der Eigenkontrollverordnung

Bauvertragsrecht (VOB/B) (07.03. – 09.03.2012)

- Zustandekommen eines Bauvertrages
- Art und Umfang der Leistungen
- Vertragstypen
- Durchführung des Vertrages und Leistungsstörungen (z. B. Nachträge)
- Sicherungsmaßnahmen auf Seiten des Auftraggebers (z. B. Vertragsstrafe, Sicherheitsleistungen)

- Beendigung des Vertrages durch Kündigung
- Abnahme und Abrechnung
- Behandlung mangelhafter Leistungen

KAG (Grundlehrgang) (19.03. – 21.03.2012)

- Einführung in das Satzungs- und Verfahrensrecht
- Einführung in das Erschließungs- und Straßenbeitragsrecht
- Einführung in das Recht der leitungsgebundenen Einrichtungen
- Einführung in das Gebührenrecht

Bürgermeister/innen (21.03. – 23.03.2012)

- Mitteilungen über verbandspolitische Angelegenheiten durch die Geschäftsführung des HSGB
- Mitteilungen über Gesetzesänderungen durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
- Führung und Kommunikation
- Soziale Netzwerke / „Web 2.0“ für Kommunen und Kommunalpolitik

Wichtige Hinweise:

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass wir Ihre Anmeldung als verbindlich ansehen und bitten Sie, diese

bis zum 9 . Dezember 2011

an die Geschäftsstelle zu senden.

Zu- bzw. Absagen sowie die genauen Zeit- und Arbeitspläne werden Ihnen 3 Wochen vor Lehrgangsbeginn zugeschickt. Die Zahl der Teilnehmer/innen pro Lehrgang beschränkt sich auf maximal 30.

Grundsätzlich möchten wir darauf aufmerksam machen, dass wir die Mitarbeiter/innen von Verwaltungen, die bei den Herbstlehrgängen 2011 nicht berücksichtigt werden konnten, vorrangig berücksichtigen werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich diese Teilnehmer/innen **erneut anmelden** müssen.

Beiliegendes Formular ist für Ihre Anmeldung bestimmt. Dabei bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Sie für **jeden Lehrgang ein gesondertes** Anmeldeformular verwenden.

Die Teilnehmergebühr pro Teilnehmer/in aus Mitgliedsstädten und –gemeinden beträgt € 225,--. Teilnehmer/innen aus Nichtmitgliedsstädten und –gemeinden haben eine Teilnehmergebühr von € 480,-- zu entrichten.

Sollten Sie für einen Lehrgang berücksichtigt werden und eine Einladung mit ausführlichem Programm erhalten, so sind wir gehalten, die Teilnehmergebühr auch dann anzufordern, wenn Sie an diesem Lehrgang nicht teilnehmen.

Dezernat 1-RU

Nr. 12 – ED 116 vom 26.10.2011

.....
Postleitzahl, Stadt/Gemeinde

.....
Straße/Hausnummer

.....
Ansprechpartner, Telefonnummer (für evtl. Rückfragen)

Freiherr vom Stein-Institut
beim Hessischen Städte- und Gemeindebund
Geschäftsstelle
Postfach 13 51
63153 Mühlheim am Main

Tel.: 06108/6001-0
Fax: 06108/6001-57

Die Stadt/Gemeinde, Kreis
meldet für den Lehrgang

.....
vom bis

folgende/n Teilnehmer/in:

.....
.....

Funktion:

.....
.....

Übernachtung: ja ☐ nein ☐

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Dieses Formular bitte nur für die Anmeldung **eines** Lehrgangs verwenden!

Reform des Kommunalen Finanzausgleichs: Mediatorenergebnis vorgestellt

Das Hessische Ministerium der Finanzen (HMdF) hat Eckpunkte für eine strukturelle Reform des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) vorgestellt. Diese hatte eine Mediatorengruppe ausgearbeitet, wobei sich beträchtliche Übereinstimmungen (aber auch Abweichungen) zu den Eckpunkten ergeben, die Staatsminister Weimar 2006 auf dem Hessentag in Hessisch-Lichtenau vorgestellt hatte. Auszugsweise geben wir die entsprechende Pressemitteilung des HMdF vom 07.10.2011 wieder. Hintergrunderläuterungen der Geschäftsstelle sind jeweils *kursiv* eingefügt.

Wichtig: Ein konkreter Gesetzentwurf liegt nicht vor. Erst auf dieser Grundlage wäre eine nähere Beurteilung möglich. Auch sind die Auswirkungen des Maßnahmebündels auf die Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen bisher nicht in Euro und Cent bezifferbar – genaue Verteilungsregeln sind noch nicht abschließend formuliert.

Im Folgenden also die Auszüge aus der Pressemitteilung des HMdF und die *Erläuterungen der Geschäftsstelle*:

1. Die Finanzkraftgarantie bietet keinen Anreiz, sich um eigene Steuerquellen zu bemühen.

Vorschlag: An die Stelle der bisherigen Finanzkraftgarantie tritt eine Teilauffüllung für besonders steuer-/umlageschwache Kommunen („Steuer Ausgleich“) bei gleichzeitiger Erhöhung der Ausgleichsquote.

Rechtlicher Hintergrund ist die Vorschrift über die Festsetzung der Schlüsselzuweisung in § 13 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG). Danach gilt: Ist die Bedarfsmesszahl (§ 9) höher als die Steuerkraftmesszahl (§ 12), erhält die kreisangehörige Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages, mindestens jedoch so viel, dass die Steuerkraftmesszahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 80 vom Hundert der Bedarfsmesszahl erreichen. Mit „Ausgleichsquote“ ist der Passus „Hälfte des Unterschiedsbetrags“, mit „Finanzkraftgarantie“ die Auffüllung auf zusammen 80% der Bedarfsmesszahl bei besonders steuerschwachen Städten und Gemeinden gemeint. Die Annahme hinter dem Änderungsvorschlag geht dahin, dass die Gemeinden ihre eigenen Steuerquellen – Grundsteuern und Gewerbesteuer – besser pflegen, wenn die Mehrerträge nach einer Erhöhung nicht eins zu eins zu niedrigeren Schlüsselzuweisungen führen, wie es bisher in einigen Konstellationen passieren kann.

2. Die Abundanz wird nur unzureichend in das Ausgleichssystem einbezogen.

Vorschlag: Teilweise Abschöpfung der Abundanz in Höhe von 20 % zugunsten der Schlüsselmasse, wobei zunächst 14 %-Punkte (als Ausgleich des reduzierten Steuerverbundes aufgrund der durch die Abundanz erhöhten LFA-Beiträge des Landes) in die jeweilige Schlüsselmasse fließen. Die verbleibenden 6 %-Punkte sollen für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren in einen Härtefonds fließen, der zur Abfederung von nicht gänzlich vermeidbaren Übergangsbelastungen durch die Strukturreform verwendet wird. An die Stelle der bisherigen Mindestschlüsselzuweisungen treten in der Folge Festbeträge, damit auch die abundanten Kommunen weiterhin eine Abgeltung für den übertragenen Wirkungskreis erhalten.

„Abundant“ (von lat. = reich) sind für Zwecke des KFA Städte und Gemeinden, deren Steuerkraftmesszahl (die eigenen Steuereinnahmen) die Bedarfsmesszahl (den rechnerischen Finanzbedarf, abgeleitet aus Grundbetrag und Einwohnerzahl) übersteigt. Sie erhalten bisher nach § 13 Abs. 2 FAG Mindestschlüsselzuweisungen und haben wegen ihrer hohen eigenen Steuereinnahmen entsprechend hohe Umlagegrundlagen. Künftig sollen diese Städte und

Gemeinden ein Fünftel (20%) der Steuerkraft, die den rechnerischen Bedarf übersteigt, zu Gunsten der Schlüsselmasse – also der finanzschwächeren Städte und Gemeinden - abführen.

3. Die historisch gewachsene „Veredelung“ der Einwohner berücksichtigt nur unzureichend die zentralörtliche Funktion im ländlichen Raum.

Vorschlag: Einwohnerveredelung ausschließlich nach zentralörtlichen –Funktionen und Strukturräumen u.a. mit:

- Neuer Hauptansatzstaffel bei
 - Zuschlag für Mittelzentren im ländlichen Raum
 - höherer Gewichtung der Einwohner von Oberzentren auch auf der Landkreisebene.

§ 10 Abs. 1 und 2 FAG regeln die Bemessung des rechnerischen Bedarfs der Gemeinde. Bislang regelt die Anlage zum FAG – die Tabelle des Hauptansatzes – Veredelungsstufen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Gemeinde. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Finanzbedarf je Einwohner mit zunehmender Einwohnerzahl überproportional steigt. Diese so genannte „Veredelung“ der Einwohner nach bloßer Einwohnerstärke würde dann durch eine „Veredelung“ nach zentralörtlichen Funktionen der Stadt bzw. Gemeinde ersetzt.

4. Die Vorabauerteilung der Schlüsselmasse auf die drei kommunalen Gruppen (kreisangehörige Gemeinden, Landkreise, kreisfreie Städte) begrenzt die Ausgleichswirkungen erheblich.

- Vorschlag: Integration der kreisfreien Städte mit den jeweiligen Teilfunktionen in die Schlüsselmasse der Gemeinden und in die der Landkreise.

Nach § 7 Abs. 1 FAG werden die für Schlüsselzuweisungen an Städte, Gemeinden und Landkreise vorgesehenen Haushaltsmittel zu 45,7% auf die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden, 34,2% auf die Gruppe der Landkreise und 20,1% auf die Gruppe der fünf kreisfreien Städte verteilt. Die kreisfreien Städte nehmen Aufgaben wahr, die im kreisangehörigen Bereich auf den Landkreis einerseits und die Städte und Gemeinden andererseits verteilt sind. Die fünf kreisfreien Großstädte könnten künftig aus dann nur noch zwei Teilmassen für die Finanzierung von Aufgaben der Städte und Gemeinden einerseits und der Landkreise andererseits teilhaben. In einer solchen Lösung wären die Verwerfungen zwischen den fünf kreisfreien Städten weniger spürbar, die bisher entstehen, weil die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte nur fünf Beteiligte hat.

5. Die Stellung der Sonderstatusstädte führt zu einer ungerechten Verteilung der Landkreisschlüsselzuweisungen und zu einer unangemessenen Verteilung der Umlagelasten.

Vorschlag: Mittelfristig die hessische Besonderheit von Landkreisen mit Sonderstatusstädten dadurch zu lösen, dass der Sonderstatus aufgegeben und diese Städte voll in die Landkreise integriert werden. Bis dahin wird als Übergangslösung vorgeschlagen: Die Finanzkraft der Sonderstatusstädte wird bei der Verteilung der Landkreisschlüsselzuweisungen voll berücksichtigt. Entsprechend zahlen die Sonderstatusstädte – wie die anderen Gemeinden ihrer Kreise auch – die volle Kreisumlage. Innerhalb eines Kreises gilt für alle Gemeinden (unabhängig von der Schulträgerschaft) ein einheitlicher Hebesatz. Anschließend soll eine freiwillige Verhandlungslösung zwischen Sonderstatusstadt und ihrem Landkreis angestrebt werden, die die Finanzierung der der Sonderstatusstadt übertragenen Landkreisaufgaben regelt. Für den Fall, dass es zu keiner Verhandlungslösung kommt, ist vorgesehen, dass der Landkreis 43,5 % der durchschnittlichen Kreisumlage je Einwohner in seinem Kreisgebiet an die Sonderstatusstadt als Ausgleich für die übertragenen Aufgaben zahlt.

§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 3 FAG enthalten aktuell Sonderregelungen für die Bemessung der Kreisumlagegrundlagen bei kreisangehörigen Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern: Für sie werden die Umlagegrundlagen auf 56,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen ermäßigt; der Betrag, um den die Steuerkraftmesszahl nach § 12 die Bedarfsmesszahl nach § 9 übersteigt (das ist bei abundanten Städten und Gemeinden der Fall), wird voll in die Umlagegrundlage einbezogen. Von der Regelung in § 37 Abs. 2 Satz 2 können die einzelnen Landkreise und ihre Gemeinden, die einen Ergänzungsansatz nach § 11 Abs. 1 erhalten, im beiderseitigen Einvernehmen abweichen.

Folgewirkungen:

- Die Ergänzungsansätze für Sonderstatusstädte und kreisangehörige Schulträger entfallen.

Nach § 11 Abs. 1 FAG erhalten Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern derzeit einen Ergänzungsansatz, der sich erhöhend auf die Bedarfsmesszahl auswirkt, also den für die Schlüsselzuweisungen maßgeblichen rechnerischen Finanzbedarf der Gemeinde erhöht. § 11 Abs. 4 FAG enthält einen weiteren bedarfserhöhenden Ergänzungsansatz für kreisangehörige Gemeinden, die selbst Schulträger sind.

- Der Anrechnungsfaktor bei der Ermittlung der Umlagekraft der Landkreise wird herabgesetzt, damit die Schulumlageeinnahmen nicht mehr erfasst werden.

Die Umlagekraftmesszahl beträgt 46 vom Hundert der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden nach § 37 Abs. 2 Satz 1 und 2, so bestimmt es derzeit § 18 FAG für die Bemessung der rechnerischen eigenen Finanzkraft des Landkreises. Die Landkreise werden durch die Vorschrift kurz gesagt einheitlich so gestellt, als erhöhen sie die (allgemeine) Kreisumlage mit einem Hebesatz von 46 v. H. der Umlagegrundlagen. Diese Regelung berücksichtigt insbesondere nicht die ab dem KFA-Jahr 2006 erfolgte Aufhebung der Deckelung des Schulumlagehebesatzes nach § 37 Abs. 3 FAG.

Im Hinblick auf Punkt 5 (Sonderstatusstädte) hat sich einer der Mediatoren, Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, einer Bewertung der aktuellen Situation enthalten, da diese in hohem Maße das Ergebnis historischer Besonderheiten Hessens seien. Er macht dazu keine Vorschläge, trägt aber das Gesamtergebnis mit. Finanzminister Dr. Schäfer erläuterte, dass zur Beratung der Vorschläge nun eine Facharbeitsgruppe eingerichtet werde. Ihr sollen Mitglieder aller Fraktionen des Hessischen Landtags sowie der Kommunalen Spitzenverbände angehören. „Die heute vorgelegten Vorschläge sind von einer überparteilichen Expertenkommission ausgearbeitet worden, um eine langfristig geltende Strukturreform des Kommunalen Finanzausgleichs umzusetzen“, betonte Schäfer. „Dies ist eine gute Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen.“ Die Kommunalen Spitzenverbände wie auch die Fraktionen des Hessischen Landtags seien bereits vor der offiziellen Vorstellung über die Vorschläge unterrichtet worden, berichtete Schäfer weiter. „Ich gehe nach diesen Gesprächen von einer konstruktiven Zusammenarbeit in der Facharbeitsgruppe aus.“ Er erhoffe sich davon, so Schäfer, „die Grundlage für eine in weiten Teilen möglichst konsensuale Gesetzesinitiative“.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 117 vom 26.10.2011

ED 118**Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern im III. Quartal 2011**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat die Gemeindeanteile für das III. Quartal 2011 bekannt gegeben. Die entsprechenden Daten geben wir in nachfolgender Tabelle bekannt:

	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	Kompensation Familienleistungsausgleich
Drittes Quartal 2011	522.452.217,94	88.684.525,38	44.842.299,25
Drittes Quartal 2010	492.692.268	84.615.956	42.471.950
Veränderung zum Vorjahresquartal in %	6,0	4,8	5,6

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der Schlüsselzahlen nach Anlagen 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz v. 4. März 2009 (GVBl. I S. 107).

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau.

Nr. 12 – ED 118 vom 26.10.2011

ED 119

Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2015

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns den Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2015 zugeleitet. Die Geschäftsstelle hat den Erlass mit Rundmail Finanzen Nr. 18/2011 vom 22.09.2011 weitergeleitet. Der Erlass kann **in voller Länge im Mitgliederbereich unserer Homepage** www.hsgb.de in der Rubrik Fachinformationen/ Kommunalfinanzen abgerufen werden.

Die Orientierungsdaten nach §§ 101 Abs. 2, 114h Abs. 2 HGO geben wir nachfolgend wieder:

- Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. -

<u>A. Steuereinnahmen / Steuererträge</u>		<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>2015</u>
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag ¹⁾		+ 8,0	+ 6,5	+ 5,5	+ 5,0
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾		+ 14,5	- 8,5	+ 2,0	+ 2,5
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾		+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5	+ 2,5
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾		+ 8,5	+ 6,5	+ 5,0	+ 4,0
4. Grundsteuer A		0	0	0	0
5. Grundsteuer B		+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
<u>B. Kommunalen Finanzausgleich</u>					
1. Steuerverbundmasse ⁵⁾		+ 9,0	+ 4,0	+ 3,0	+ 3,0
2. Umlagegrundlagen ⁶⁾		+ 5,0	+ 6,0	+ 6,0	+ 5,0
- Kreisumlage					
- Verbandsumlage		+ 6,5	+ 6,0	+ 6,0	+ 5,0
<u>C. Ausgaben / Aufwendungen</u>		Vgl. Ausführungen unter I			
1. Gesamtausgaben, -aufwendungen (bereinigt) max.		3.			
2. Gewerbesteuerumlagen ⁷⁾		+ 7,5	+ 7,0	+ 4,5	+ 4,0

1) Istwert 2010 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2011: Euro

2.316,4 Mio. Euro

2.321,7 Mio.

2) Istwert 2010 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2011:

170,0 Mio. Euro

175,0 Mio. Euro

3) Istwert 2010 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2011:

331,7 Mio. Euro

353,0 Mio. Euro

4) Istwert 2010 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2011: Euro

3.635,2 Mio. Euro

3.930,0 Mio.

5) einschl. Spitzabrechnung und Korrektur bei den Gemeinden

6) Vergleichswerte für 2011; Kreisumlage

4.082,2 Mio. Euro

Verbandsumlage

7.085,6 Mio. Euro

7) Istwert 2010 bzw. geschätzter Vergleichswert für 2010:

663,0 Mio. Euro

700 Mio. Euro

2. Grundlagen für die Orientierungsdaten

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach gegenwärtigem Sach- und Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandpositionen in ihren Haushalten. Änderungen in den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, mögliche gesetzliche Neuregelungen sowie die tatsächliche Entwicklung des Steueraufkommens können zu abweichenden Ergebnissen führen. Den Berechnungen liegt die gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung nach dem Stand vom April 2011 zu Grunde. Die Bundesregierung geht in Übereinstimmung mit der gemeinsamen Projektion der Wirtschaftsforschungsinstitute davon aus, dass im Jahr 2011 die wirtschaftliche Entwicklung wieder deutlich aufwärts gerichtet sein wird. Die tiefe Rezession des Jahres 2009 scheint überwunden. Im Jahr 2011 soll das reale Bruttoinlandsprodukt mit + 2,6 v. H. wachsen. Für 2012 wird mit einem leichten Rückgang des realen Wachstums auf 1,8 v. H. gerechnet, das auch in den Folgejahren bis 2015 als konstant angenommen wird. Mittlerweile erscheint aufgrund eines deutlich besseren Konjunkturverlaufs im ersten Halbjahr 2011 ein höheres Wachstum auch im Jahr 2012 realistisch.

Es wurde davon ausgegangen, dass bei einer Begrenzung des Preisanstiegs auf + 0,9 % im Jahr 2011 und auf + 1,6 v. H. im Jahr 2012 ein nominales Wirtschaftswachstum von jeweils + 3,5 v. H. in den Jahren 2011 und 2012 erreicht wird. Im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2015 soll das nominale Wirtschaftswachstum bei + 3,0 v. H. liegen.

Die Einnahmeansätze (Nr. I.1) orientieren sich an den Ergebnissen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ von Mitte Mai 2011. Bei den Steuerschätzungen wurde das zu diesem Zeitpunkt geltende Steuerrecht berücksichtigt.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) der Gewerbesteuerumlage:

Jahr	„Normal-Vervielfältiger“ - § 6 Abs. 3 GFRG		Erhöhung für Länderr finanzausgleich (ab 1995) - § 6 Abs. 3 GFRG -	Erhöhung für Fonds „Deutsche Einheit“ - § 6 Abs. 5 GFRG -	Gesamt- vervielfälti- ger
	Bund	Länder	Länder	Länder	
2011	14,5	20,5	29	6	70
2012	14,5	20,5	29	5	69
2013	14,5	20,5	29	5	69
2014	14,5	20,5	29	5	69
2015	14,5	20,5	29	5	69

Wir bitten um Kenntnisnahme.

ED 120

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: BMF schlägt Anhebung der Sockelbeträge vor

Mit Mitteilung im Eildienst Nr. 10 – ED 88 – vom 24.08.2011 hatten wir über die vorliegenden Modellberechnungen für die 2012-2014 geltenden Schlüsselzahlen für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer berichtet. Diese Modellberechnungen hatten wir mit Rundmail Finanzen Nr. 14/2011 v. 15.08.2011 an die Mitgliedskommunen übersandt, sie stehen auch im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunal Finanzen zum Herunterladen bereit (Meldung v. 29.08.2011 „Modellberechnungen für neue Schlüsselzahlen bei Einkommen- und Umsatzsteuer“).

Wir nehmen Bezug auf unsere Mitteilung im Eildienst Nr. 11 – ED 105 – vom 15.09.2011, mit der wir zuletzt über den aktuellen Stand der Diskussion in den Ländern zur Anhebung der Sockelbeträge berichtet hatten. Danach war für die Einleitung eines entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens durch den Bund das noch offene Abstimmungsverhalten der Stadtstaaten Berlin und Hamburg im Bundesrat ausschlaggebend.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat nach Angaben unseres Bundesverbandes, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) nunmehr mitgeteilt, dass die Vertreter der beiden Stadtstaaten signalisiert haben, einer Anhebung der Höchstbeträge zuzustimmen. Das BMF wird nun einen Entwurf für eine entsprechende Änderung von § 3 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes (GFRG) auf den Weg bringen. Damit zeichnet sich im Bundesrat eine Mehrheit für die Anhebung der Höchstbeträge beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ab. Daher wird der Bund das Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Höchstbeträge auf 35.000/70.000 Euro nun doch einleiten.

Der HSGB hat gegenüber dem Hessischen Ministerium der Finanzen (HMdF) in seiner Stellungnahme auf die verbreitet nachteiligen Auswirkungen einer Erhöhung der Schlüsselzahlen hingewiesen und angemahnt, dass das Land über die Mechanismen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) die Einnahmen derjenigen Städte und Gemeinden rasch und wirksam aufstocken müsse, die durch die Änderung der Schlüsselzahlen nachteilig betroffen sein würden. Das Land Hessen hatte sich übrigens gegenüber dem Bund mit Blick auf die nachteiligen Auswirkungen auf ländliche Städte und Gemeinden gegen eine Anhebung der Höchstbeträge ausgesprochen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr. R./Rau**Nr. 12 – ED 120 vom 26.10.2011**

ED 121

Aktueller Sachstand zum Feuerwehrbeschaffungskartell; Stand 22.09.2011

Wie bereits im Eildienst Nr. 11 vom 15.09.2011 – ED 112 – mitgeteilt, hat am 21.09.2011 ein weiteres Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit Vertretern sowie Rechtsanwälten der am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen beim Deutschen Städtetag in Köln stattgefunden.

Angesichts des am 16.08.2011 gegen die Albert Ziegler GmbH & Co.KG eingeleiteten vorläufigen Insolvenzverfahrens haben die kommunalen Spitzenverbände die Beteiligten um Aufklärung zum weiteren Verfahrensforgang sowie um Klärung der Frage gebeten, ob an der gemeinsamen Erstellung eines Schadensgutachtens sowie an einer bundesweiten Zertifizierung der vergaberechtlichen Zuverlässigkeit der Unternehmen festgehalten wird. Die aus kommunaler Sicht intensiv geführten Verhandlungen haben zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Allgemeines

Der Geschäftsbetrieb der Albert Ziegler GmbH & Co.KG wird nach derzeitigem Stand unverändert fortgeführt. Zum neuen Geschäftsführer wurde Professor Dr. Albert Jugel bestellt. Herr Professor Dr. Jugel sowie der ebenfalls anwesende Vertreter des vorläufigen Insolvenzverwalters (Dr. Kübler), Herr Rechtsanwalt Tobias Sorg, wiesen darauf hin, dass das Unternehmen über einen umfangreichen Auftragsbestand verfüge und daher nach Durchführung des Insolvenzverfahrens eine Unternehmensneugründung unter Einbindung eines Investors geprüft werde. Das Insolvenzverfahren wird aller Voraussicht nach am 01.11.2011 eröffnet.

Zwischenzeitlich ist auch die Ziegler Safety GmbH & Co.KG, Giengen an der Brenz, gegründet worden. Bei diesem Unternehmen handelt es sich um eine reine Vertragsgesellschaft. Das operative Geschäft (Produktion, Auftragsabwicklung etc.) wird weiterhin über die Albert Ziegler GmbH & Co.KG geführt. Nach Aussage von Herrn Professor Dr. Jugel werden daher alle beauftragten Feuerwehrfahrzeuge weiter produziert und an die Endkunden ausgeliefert.

Die kommunalen Spitzenverbände haben in diesem Zusammenhang auf das Problem hingewiesen, dass **bereits geleistete Anzahlungen der Kommunen etwa für Fahrgestelle** in Folge der eingeleiteten Insolvenz nach Aussage des vorläufigen Insolvenzverwalters nicht mehr auf die offene Kaufpreisschuld angerechnet werden können. Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist aber mit jeder geleisteten Anzahlung regelmäßig das Eigentum an den Fahrgestellen bereits auf die jeweilige Kommune übergegangen. Der Vertreter des vorläufigen Insolvenzverwalters hat – auch mit Blick auf zukünftige Beauftragungen – eine nochmalige rechtliche Prüfung dieses Aspekts zugesagt.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass bereits geleistete Anzahlungen häufig durch Bürgschaften abgesichert wurden. Da es sich hierbei in der Regel um Bürgschaften „auf erstes Anfordern“ handelt, wird betroffenen Städten und Gemeinden geraten, diese Bürgschaften zu ziehen. Im Übrigen sollten bereits geleistete Anzahlungen auch als Forderung zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Soweit Städte und Gemeinden in Zukunft Anzahlungen gegenüber der Albert Ziegler GmbH &

Co.KG leisten wollen, sollten diese Anzahlungen ausschließlich auf ein **Treuhandkonto** erfolgen. Insoweit empfehlen wir eine vorherige Rücksprache mit dem Insolvenzverwalter.

2. Zertifizierung – Vergaberechtliche Zuverlässigkeitsprüfung auf Bundesebene

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits vor Wochen angeregt, zeitnah eine generelle Zertifizierung der Bieterzuverlässigkeit auf Bundesebene durch eine externe unabhängige Stelle durchführen zu lassen. Hiermit soll gewährleistet werden, dass sowohl zugunsten beteiligter Kommunen als auch zugunsten der beteiligten Bieterunternehmen eine zeitaufwändige und kostenintensive Einzelfallprüfung der Bieterzuverlässigkeit nicht mehr durchgeführt werden muss.

Nach eingehender Vorstellung (Präsentation) und anschließender Erörterung zweier Prüfkonzpte haben sich die kommunalen Spitzenverbände sowie alle vier am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen auf die Beauftragung der

**Zertifizierung Bau e. V.
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin**

verständigt. Herr Gerhard Winkler, Zertifizierung Bau e. V., hat zugesagt, auf der Grundlage des vorlegten Konzepts mit ersten Prüfungen „vor Ort“ bei den Unternehmen noch im November 2011 zu beginnen. Das entsprechende Konzept ist im Mitgliederbereich unseres Internetangebotes www.hsqb.de unter Fachinformationen/Top-Themen abrufbar.

Es ist daher zu erwarten, dass bezüglich aller vier am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen Prüfizertifikate (Zuverlässigkeitsbescheinigungen) bis Ende November 2011 vorliegen werden. Die Hauptgeschäftsstelle wird die Mitgliedsverbände diesbezüglich unterrichten.

3. Beauftragung eines Schadensgutachtens

Die kommunalen Spitzenverbände haben vor dem Hintergrund der Ziegler-Insolvenz noch einmal an alle vier am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen appelliert, an der gemeinsam abgestimmten „Erklärung zum Feuerwehrbeschaffungskartell“ (vom 09.06.2011) und damit auch an der Finanzierung und Beauftragung eines Schadensgutachtens festzuhalten.

Insbesondere in Richtung Albert Ziegler GmbH & Co.KG wurde unterstrichen, dass aufgrund der Unternehmensverbindung zwischen der Albert Ziegler GmbH & Co.KG sowie der neuen Vertragsgesellschaft Ziegler Safety GmbH & Co.KG dringend anzuraten ist, sich – mit Blick auf zukünftige Beauftragungen – an der Finanzierung des Schadensgutachtens und damit an einer Schadenswiedergutmachung gegenüber betroffenen Städten und Gemeinden zu beteiligen. Anderenfalls müsste schon aus diesem Grund die vergaberechtliche Zuverlässigkeit des Unternehmens für künftige Vergabeverfahren in Frage gestellt werden (vgl. VK Niedersachsen vom 24.03.2011 – VgK-04/2011). Sowohl der Vertreter des vorläufigen Insolvenzverwalters als auch Herr Professor Dr. Jugel haben bekräftigt, eine Beteiligung der Albert Ziegler GmbH & Co.KG an der Gutachtenbeauftragung positiv zu prüfen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird kurzfristig einen Gläubigerausschuss einberufen und den kommunalen Spitzenverbänden bis spätestens zum **05.10.2011** erklären, ob sich die Albert Ziegler GmbH & Co.KG am Schadensgutachten beteiligen wird.

Nach Auffassung der Hauptgeschäftsstelle sollten die Mitgliedsverbände alle betroffenen „Ziegler-Kommunen“ – ungeachtet der beabsichtigten Gutachtenbeauftragung – auf die Möglichkeit hinweisen, Schadensersatzforderungen im eröffneten Insolvenzverfahren als Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden. Dies betrifft insbesondere diejenigen Gemeinden, welche pauschalierte Schadensersatzregelungen (zum Beispiel 10 oder 15 Prozent pauschalierter Schadensersatz bei Kartellverstößen) vertraglich vereinbart haben. Zur Anmeldung von Forderungen verweisen wir auf § 174 InsO, wonach bei der Anmeldung unter anderem der Grund und der Betrag der Forderung anzugeben sind (Abs. 2).

Da der vorläufige Insolvenzverwalter die Einsetzung eines Gläubigerausschusses angekündigt hat, verweisen wir zudem auf § 67 Abs. 3 der Insolvenzordnung (InsO). Danach können zu Mitgliedern eines Gläubigerausschusses (neben Kommunen und deren entsandten Vertretern) auch Personen bestellt werden, die keine Gläubiger sind. Nach Abstimmung innerhalb der kommunalen Spitzenverbände werden wir auch auf Bundesebene die Bestellung eines Vertreters prüfen. Zuständig für einen Antrag zur Bestellung von Personen für den Gläubigerausschuss ist das Amtsgericht Aalen, Baden-Württemberg (Az.: 1 IN 244/11). Die Hauptgeschäftsstelle wird die Mitgliedsverbände in der ersten Oktoberwoche informieren und die weitere Vorgehensweise mitteilen.

4. Vorstandsvorsitzender der Rosenbauer International AG legt Amt nieder

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass der Vorstandsvorsitzende der Rosenbauer International AG, Herr Julian Wagner, sein Amt zum 30.09.2011 niederlegen wird. Nachfolger im Amt wird Herr Klaus Tonhäuser, bislang Rosenbauer Deutschland GmbH.

Darüber hinaus wurden wir informiert, dass es zu einer Verschmelzung der Rosenbauer Deutschland GmbH mit Sitz in Passau und der Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH mit Sitz in Luckenwalde gekommen ist. Insofern bitten wir um Beachtung des beigefügten Schreibens der Rosenbauer Deutschland GmbH vom 19.09.2011 (**Anlage**).




22. Sep. 2011

Rosenbauer Deutschland GmbH, R.-Breitscheid-Str. 79, 14943 Luckenwalde

Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.
 Bonner Büro
 Herrn Bernd Düsterdiek
 Referatsleiter
 August-Bebel-Allee 6
 53175 Bonn

Rosenbauer Deutschland GmbH
 Rudolf-Breitscheid-Straße 79
 14943 Luckenwalde, Deutschland

Tel.: +49 3371 6905-0
 Fax: +49 3371 6905-18
 rbd.luckenwalde@rosenbauer.com
 www.rosenbauer.com

Ihr Zeichen -
 Ihre Nachricht vom -
 Unser Zeichen KTo/DLe
 Tel.-Durchwahl -800
 Fax
 Datum 19.09.2011

Verschmelzung der beiden Gesellschaften Rosenbauer Deutschland GmbH und Rosenbauer Feuerwehrentechnik GmbH

Sehr geehrter Herr Düsterdiek,

wir freuen uns, Sie über die Verschmelzung der Rosenbauer Deutschland GmbH mit Sitz in Passau und der Rosenbauer Feuerwehrentechnik GmbH mit Sitz in Luckenwalde informieren zu dürfen.

Die Verschmelzung ist mit der erfolgten Eintragung im Handelsregister rechtskräftig und rückwirkend mit 01.01.2011 wirksam. Die daraus entstandene Einheitsgesellschaft ist **Gesamtrechtsnachfolger** und firmiert nunmehr unter **Rosenbauer Deutschland GmbH** mit Firmensitz in Luckenwalde.

Die Bedeutung des deutschen Marktes für den Rosenbauer Konzern und die Nähe zu den Kunden führten zur Neuorientierung der Standorte in Deutschland. Mit der Verschmelzung stärkt Rosenbauer auch die Markttransparenz am deutschen Markt.

Weiterhin ermöglicht die Verschmelzung die Vereinigung des starken Vertriebsnetzes in Deutschland mit **vier Vertriebszentren** in Luckenwalde, Bremen, Karlsruhe und Passau sowie 19 eigenständigen Vertriebspartnern, die mit ausgezeichnetem Know-how ein hochwertiges, umfangreiches Produktsortiment anbieten können.

Die Neuausrichtung am deutschen Markt wurde dadurch eingeleitet, dass beide Gesellschaften bereits mit Wirkung Anfang 2010 unter eine einheitliche Führung gestellt wurden. Mit diesem Schritt haben wir die Struktur der deutschen Gesellschaften vereinfacht und Rosenbauer für die Zukunft in Deutschland bestens gerüstet. Unsere Kunden profitieren von der gebündelten Betreuung aus einer Hand sowie von einem optimierten Produkt- und Serviceangebot.

Amtsgericht Potsdam HRB 9175
 Geschäftsführer: Klaus Tonhäuser
 UID: DE 811988670
 Steuer-Nr. 050/117/01479
 FA Luckenwalde
 Sitz der Gesellschaft: Luckenwalde

COMMERZBANK AG, Potsdam
 Kto.-Nr.: 0 430 867 000
 BLZ: 160 800 00
 IBAN: DE66 1608 0000 0430 8670 00
 BIC: COBADEFFXXX

Raiffeisenlandesbank OÖ, Passau
 Kto.-Nr.: 00 081 051 99
 BLZ: 740 201 00
 IBAN: DE54 7402 0100 0008 1051 99
 BIC: RZ00DE77

Postbank Berlin
 Kto.-Nr.: 0 000 622 106
 BLZ: 100 100 10
 IBAN: DE12 1001 0010 0000 6221 06
 BIC: PBNKDEFF



Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsbeziehungen zwischen unseren Häusern:

- Alle Verträge der Rosenbauer Feuerwehrtechnik GmbH und der Rosenbauer Deutschland GmbH (Passau) behalten ihre Gültigkeit. Sie sind auf die Rosenbauer Deutschland GmbH mit Sitz in Luckenwalde übergegangen, die nunmehr Ihr Vertragspartner ist.
- Auch zukünftig sind Ihre gewohnten Ansprechpartner unter den Ihnen bekannten Kontaktdaten zu erreichen:

Rosenbauer Deutschland GmbH
Vertriebszentrum Luckenwalde
Rudolf-Breitscheid-Straße 79
14943 Luckenwalde
Tel.: +49 (0) 3371 6905-0
Fax: +49 (0) 3371 6905-38
E-Mail: rbd.luckenwalde@rosenbauer.com

Rosenbauer Deutschland GmbH
Vertriebszentrum Karlsruhe
Carl-Metz-Straße 9
76185 Karlsruhe
Tel.: +49 (0) 721 5965-0
Fax: +49 (0) 721 5965-172
E-Mail: rbd.karlsruhe@rosenbauer.com

Rosenbauer Deutschland GmbH
Vertriebszentrum Bremen
Am Becketal 14
28755 Bremen
Tel.: +49 (0) 421 692901-0
Fax: +49 (0) 421 6220-40
E-Mail: rbd.bremen@rosenbauer.com

Rosenbauer Deutschland GmbH
Vertriebszentrum Passau
Bahnhofstraße 16 b
94032 Passau
Tel.: +49 (0) 851 6096
Fax: +49 (0) 851 72221
E-Mail: rbd.passau@rosenbauer.com

Auswirkungen hat die Verschmelzung jedoch auf Ihre Rechnungsstellung für Lieferungen und Leistungen mit sofortiger Wirkung. Wir ersuchen Sie, folgende Änderungen umgehend in Ihren Kunden-/Lieferantenstammdaten durchzuführen:

Firmenwortlaut für Rechnungsanschrift: **Rosenbauer Deutschland GmbH**
UID-Nr.: **DE 811968670**

Weiterhin ersuchen wir Sie um Beachtung der geänderten Bankverbindungen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen natürlich gerne zur Verfügung!

Wir danken Ihnen für Ihr bisheriges Vertrauen und freuen uns auf eine Fortsetzung unserer erfolgreichen Zusammenarbeit!

Freundliche Grüße

Klaus Tonhäuser
Geschäftsführer der Rosenbauer Deutschland GmbH

ED 122**Feuerwehrgebührensatzung; Aktualisierung des Berechnungsformulars**

In dem Sondereildienst Nr. 5 vom 03.05.2011 (ED 44) haben wir sowohl das gemeinsame Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrsatzung) als auch die Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis und Erläuterungen veröffentlicht.

Aufgrund konkreter Nachfragen und Hinweisen aus dem Mitgliederbereich mussten wir feststellen, dass Überarbeitungsbedarf hinsichtlich des Kalkulationsformulars besteht.

In Absprache mit dem Hessischen Städtetag wurden nachfolgende drei Änderungen vorgenommen:

Entfallen ist der noch im ursprünglichen Formular vorgesehene Faktor für große und kleine Fahrzeuge. Hiermit sollte ursprünglich die Tatsache abgebildet werden, dass ein kleineres Fahrzeug weniger Stellfläche in Anspruch nimmt als ein großes. Diese Differenzierung hat sich nicht als sinnvoll erwiesen, so dass in der Begründung zum Kalkulationsschema hierauf auch nicht eingegangen wurde.

Des weiteren gab es Abweichungen zwischen der Zahl der Einsatzstunden im Formular (121 Einsatzstunden) zu dem Wert von 148,18 (= 148 Stunden und 11 Minuten) der in den Erläuterungen ausgeführt wurde. Hier ist nunmehr eine Vereinheitlichung erfolgt, so dass auch in dem entsprechenden Berechnungsformular der Wert 148,18 Stunden eingesetzt wurde.

Außerdem wurde die Beschreibung des Feldes Innenausstattung der Gebäude präzisiert. Dieses Feld umfasst die gesamte Innenausstattung der Feuerwehrgebäude. Insofern sind sowohl das Mobiliar als auch die Werkstattausrüstung und die Florix-Lizenz erfasst. Diese Position umfasst alle beweglichen Gegenstände, die sich im Feuerwehrgebäude befinden und für die keine eigenständige Gebühr verlangt wird. Das heißt zugleich, dass die Beladung der Fahrzeuge und die Einsatzmittel die im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind (etwa Pumpen, Leitern etc.) nicht mit einbezogen werden können.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass es das Ziel der Gebührenberechnung ist, den gesamten Kapitaleinsatz der Kommune für die Feuerwehr zu erfassen. Die Aufteilung in Gebäude und Innenausstattung erfolgt hauptsächlich im Hinblick auf die unterschiedliche Nutzungs- und Abschreibungszeiträume.

Die aktualisierte Fassung des Formulars ist im Mitgliederbereich unserer Homepage (Fachinformationen/TOP-Themen) eingestellt.

Wir bitten um Beachtung.

ED 123

Hilfeleistung der Feuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen**hier: Schreiben des Hessischen Sozialministeriums**

In der täglichen Beratungspraxis der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wird immer wieder die Frage aufgeworfen, wer die Kosten bei der Hilfeleistung der Feuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen zu tragen hat.

Das Hessische Sozialministerium hat sich im Schreiben vom 30.09.2011 mit dieser Frage auseinandergesetzt und kommt zu der Erkenntnis, dass keine Kostenerstattung bei Rettung aus akuter Lebensgefahr (§ 61 Abs. 6 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) geltend gemacht werden kann, jedoch in allen übrigen Fällen eine Kostenerstattung im Sinne des § 61 Abs. 3 HBKG gegenüber den Krankenkassen in Betracht kommt, soweit die Voraussetzungen des SGB V erfüllt werden. Dieses Schreiben haben wir in Anlage beigefügt und bitte entsprechend um Beachtung.

Das Hessische Sozialministerium weist in seinen Ausführungen auf eine Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 17.05.2010 (Az: 1 S 2441/09) hin. Entsprechend dieser Entscheidung hat die gesetzliche Krankenkasse die Kosten für die Hilfeleistung der Feuerwehr beim Transport einer stark übergewichtigen gehunfähigen Person mittels Drehleiter aus der Wohnung zum Krankenwagen zur Ermöglichung eines unter die privilegierten Tatbestände des § 60 Abs. 2 SGB V fallenden Krankentransports zu tragen. Die Grundsätze dieser Entscheidung sind auch auf den hessischen Bereich übertragbar, sodass bei Hilfeleistungen der Feuerwehr die hierfür entstehenden Kosten den Krankenkassen mittels eines Kostenbescheides in Rechnung zu stellen sind. Die oben zitierte Entscheidung des VGH Baden-Württemberg wird in einer der nächsten Ausgaben der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung veröffentlicht werden.

Auch das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (Urteil vom 17.06.2010, Az: L 10 KR 59/08) geht von einer Kostentragungspflicht der Krankenkasse aus. Soweit der Einsatz der Feuerwehr allein der Durchführung des Transportes der verunfallten bzw. erkrankten Person zum Zwecke der Krankenbehandlung dient und dieser der Leistungspflicht der Krankenkassen unterfällt, hat die Krankenkasse die Kosten des Einsatzes der Freiwilligen Feuerwehr zur Beförderung eines Versicherten aus seiner Wohnung auf die Straße und zurück zu tragen.

Anlage

Dezernat 2 – Sie/Hg

Nr. 12 – ED 123 vom 26.10.2011

Hessisches Sozialministerium

HESSEN



Hessisches Sozialministerium
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen V 9 a - 18 r - 1200

Kreisausschüsse der Landkreise und
Magistrate der kreisfreien Städte

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Durchwahl: (06 11) 817- [REDACTED]
Fax: (06 11) 817- [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Hessische Landesfeuerwehrschule
Heinrich-Schütz-Allee 62
34134 Kassel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:

Regierungspräsidien
35338 Gießen
64278 Darmstadt
34119 Kassel

Datum: 30. September 2011

nachrichtlich:

Mitglieder des Landesbeirates für den Rettungs-
dienst

Hilfeleistung der Feuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen

Mein Erlass vom 15.11.1996; Az.: VIII B 5 a – 18v 12.01.30

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass habe ich die Frage der Kostenerstattung bei Hilfeleistungen der Feuerwehr bei Rettungsdiensteinsätzen erneut geprüft.

Nach § 61 Abs. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) dürfen für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden. Die Feuerwehr birgt die in akuter Lebensgefahr befindlichen Patienten und übergibt sie anschließend dem Rettungsdienst. Kosten im Rahmen des Rettungsdienstes fallen somit erst ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Patienten an den Rettungsdienst an.

Anders sieht es jedoch bei einer Hilfeleistung der Feuerwehr, bei der keine Lebensgefahr für den Patienten besteht, aus. Nach § 61 Abs. 3 HBKG sind für alle übrigen Leistungen, insbesondere der Allgemeinen Hilfe, die Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder

Dostojewskistraße 4
65187 Wiesbaden
- 2 -

Telefon: (0611) 817 – 0
Telefax: (0611) 80 93 99

E-Mail: poststelle@hsm.hessen.de
Internet: <http://www.hsm.hessen.de>



- 2 -

nach örtlichen Gebührenordnungen zu erstatten. Somit steht der Feuerwehr in diesen Fällen ein Entgelt zu, jedoch nicht nach dem Hessischen Rettungsdienstgesetz (HRDG) und der Verordnung zur Durchführung des HRDG.

Bei dem **Transport von schwergewichtigen Patienten** hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17.05.2010 die Klage einer gesetzlichen Krankenversicherung zurückgewiesen und entschieden, dass die gesetzlichen Krankenkassen auch aufgrund der Leistungsbescheide der Kommunen für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr aufkommen müssen. Dieses gilt nicht nur dann, wenn der Patient sich in akuter Lebensgefahr befindet, sondern auch dann, wenn die Feuerwehr zu einer anderen besonderen Notlage herangezogen wird, ohne dass akute Lebensgefahr besteht. Dies ist insbesondere immer dann der Fall, wenn der Patient die Voraussetzungen des SGB V erfüllt, was in aller Regel bei schwergewichtigen Patienten, die sich in einer medizinischen Notlage befinden, zu bejahen ist.

Damit hat der VGH Baden-Württemberg klargestellt, dass die Krankenkassen nicht nur bei akuter Lebensgefahr oder bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes oder des medizinischen Hilfsdienstes zur Zahlung verpflichtet sind.

Demnach müssen auch in Hessen Bescheide für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr von den Krankenkassen insbesondere dann erstattet werden, wenn der versicherte Patient die Voraussetzungen des SGB V erfüllt und die Feuerwehr ihn aus einer Notlage befreien musste. Sollten die Voraussetzungen des SGB V ausnahmsweise nicht erfüllt sein, haben die Feuerwehren und die Leistungserbringer grundsätzlich das Recht, die Kosten bei dem Leistungsnahmer (Patient) selbst zu erheben.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Urteil des VGH Baden-Württemberg ohne Einschränkungen auf Hessen angewandt werden kann.

Mein Erlass vom 15.11.1996; Az.: VIII B 5 a – 18v 12.01.30, wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Schier
Wilhelm Schier

ED 124**Abschluss des Teilnahmewettbewerbs für die Beschaffung der digitalen Endgeräte des BOS-Digitalfunks in Hessen**

Wie uns das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit beiliegendem Schreiben (Anlage) mitgeteilt hat, ist der Teilnahmewettbewerb für die gemeinsame Beschaffung der Funkgeräte beendet worden und der Zuschlag für die digitalen Endgeräte an die Firma Motorola Solutions Germany GmbH erteilt worden.

Soweit es die Abrufung der Pager bzw. der Empfänger zur Steuerung der Sirenen und Empfangsanlagen anbelangt, so sind hierfür im Haushalt 2012 keine Mittel bereitzustellen, da nach derzeitiger Planung eine Auslieferung dieser Komponenten nicht vor dem Jahr 2013 stattfinden wird.

Hinsichtlich der sieben Teilabschnitte zur Einführung des Digitalfunks in den einzelnen Regionen wird eine separate Aufforderung zum Abruf im Rahmen des Roll-Outs erfolgen. Den hessischen Städten und Gemeinden sind gesonderte Schreiben in diesem Zusammenhang zugegangen.

Mit der Bitte um Beachtung!

Dezernat 2 – Hg/Pö**Nr. 12 – ED 124 vom 26.10.2011**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Projekt Digitalfunk BOS Hessen

HESSEN



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mühlheim

Geschäftszeichen 10f09.02

Ust. Nr. 0005

Bearbeiter/in

Durchwahl (06 11)

Telefax (06 11)

Email

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum 22. September 2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit in Kenntnis setzen, dass der Teilnahmewettbewerb für die gemeinsame Beschaffung der Funkgeräte planmäßig verlaufen ist. Der Zuschlag für die digitalen Endgeräte wurde an die **Firma Motorola Solutions Germany GmbH** erteilt.

Da der Aufbau des BOS-Netzes zeitlich gestaffelt in sieben Teilnetzabschnitte erfolgt, kann in einigen Regionen der Digitalfunk bald genutzt werden. Bis Ende 2011 werden voraussichtlich große Teile im Rhein-Main-Gebiet, den Taunuskreisen und in Südhessen mit Digitalfunk versorgt sein.

Auf Grund von Vorgaben zur Integration der Basisstationen durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS), wird eine großflächige Funkversorgung ab 2012 für die Teilnetzabschnitte 5-6 (Mittel- und Osthessen) erwartet. Ab 2013 wird der Teilnetzabschnitt 7 (Nordhessen) großflächig mit Funkversorgung abgedeckt sein.

Kostenwirksame Abrufe von TETRA-Pagern (PRT) und Empfänger zur Steuerung der Sirenen und Empfangsanlagen werden nach derzeitiger Planung nicht vor 2013 stattfinden. Somit sind im Jahr 2012 keine Haushaltsmittel dafür bereitzustellen.

Gleitende Arbeitszeit. Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766
E-Mail: poststelle@hmds.hessen.de



- 2 -

Eine separate Abrufaufforderung für die Beschaffung der digitalen Funkgeräte wird im Rahmen der Koordinierungsgruppe zur Einführung des Digitalfunks (KED) erarbeitet und den Bedarfsträgern im jeweiligen Roll-Out-Gebiet zugestellt. In der KED sind Mitglieder aller hessischen BOS vertreten.

Das Projekt Digitalfunk BOS Hessen wird Sie regelmäßig über die weitere Entwicklung informieren.

Den Städten- und Gemeinden sind gesonderte Schreiben zugegangen.

Mit freundlichen Grüßen



~~Dr. rer. oec. Richard Seibert~~

Projektleiter

ED 125

Einsetzung eines Ausschusses für kommunale Entwicklungszusammenarbeit in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas;

hier: Interessensbekundungen für eine Mitwirkung

Das Präsidium der Deutschen Sektion des RGRE hat im Rahmen seiner letzten Sitzung beschlossen, in der Deutschen Sektion des RGRE einen Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit einzusetzen. Der konkrete Beschluss des Präsidiums lautet wie folgt:

"Das Präsidium trägt der zunehmenden Bedeutung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit in den Kommunen, sowie auf nationaler, europäischer und globaler Ebene durch die Einsetzung eines "Ausschusses für kommunale Entwicklungszusammenarbeit" Rechnung.

Die Mitglieder des Ausschusses sind Kommunalpolitiker/-politikerinnen aus den Mitgliedskommunen der Deutschen Sektion des RGRE. Der Ausschuss umfasst höchstens 30 Mitglieder".

Die Deutsche Sektion des RGRE kommt mit diesem Schritt einem mehrfach an die Geschäftsstelle herangetragenen Wunsch nach Einsetzung eines solchen Ausschusses nach, in dem insbesondere an dem Thema interessierte Kommunalpolitiker/-politikerinnen die Möglichkeiten erhalten sollen, sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch zu treffen und um das Thema in der Arbeit der Deutschen Sektion des RGRE zu verstetigen.

Mit der Einsetzung eines derartigen Ausschusses reagiert die Deutsche Sektion des RGRE auch auf den Umstand, dass die Entwicklungspolitik inzwischen ein etablierter Politikbereich der Europäischen Union ist und die EU-Kommission die Kommunen auch ganz offiziell als Partner in diesen Bereich ansieht.

Auch auf nationaler Ebene entwickelt sich langsam das Verständnis der Politik für die Bedeutung der Kommunen in der Entwicklungszusammenarbeit und darauf aufbauend der Dialog mit den Kommunen in diesem Themenbereich.

Nach der Satzung der Deutschen Sektion des RGRE werden Ausschüsse vom Präsidium eingesetzt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Hauptausschuss gewählt. Da die nächste **Sitzung des Hauptausschusses** der Deutschen Sektion des RGRE **am 08. Dezember 2011** stattfindet, möchten wir hiermit nun interessierte Kommunalpolitiker/-politikerinnen um Interessensbekundungen zur Mitwirkung im "Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit" mittels des beiliegenden Rückmeldebogens bitten.

Der Ausschuss wird über seine Arbeitsweise nach der Konstituierung, die wir für das Frühjahr 2012 planen, verständigen müssen. Wenn man von der Praxis der beiden schon bestehenden Ausschüsse in der Deutsche Sektion des RGRE, dem Deutsch-Französischen und dem Deutsch-Polnischen Ausschuss ausgeht, wird es zwei Sitzungen pro Jahr geben.

Die Kosten der Wahrnehmung des Mandats im Ausschuss (Reise- und evtl. Übernachtungskosten) müssten von den Kommunen getragen werden, die Mitglieder in den Ausschuss entsenden. Wir bitten dies bei der Benennung zu berücksichtigen.

Sofern Kommunen den beigefügten Rückmeldebogen an den RGRE schicken, wird gebeten, uns zur Koordinierung in unserer Geschäftsstelle eine Durchschrift zu übersenden.

Kontakt:

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13

63165 Mühlheim am Main

Fax: 06108/6001-57

E-Mail: hsgb@hsgb.de

Dezernat 1 – RU

Nr. 12 – ED 125 vom 26.10.2011

Absender:

Name, Vorname: _____

Kommune: _____

Rat der Gemeinden und Regionen
 Europas / Deutsche Sektion
 Frau Sondermann
 Gereonstraße 18 - 32
 50670 Köln
 Fax: 0221/3771-100
 Mail: doerthe.sondermann@staedtetag.de

Rückmeldebogen

Wir sind an einer **Mitwirkung im Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit** in der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas interessiert:

Kommune: _____

Wir schlagen vor:

Name, Vorname: _____

Kommune: _____

Adresse: _____

Tel: _____

Fax: _____

Mail: _____

.....
(Datum).....
(Ort).....
(Unterschrift)

ED 126

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 22.09.2011

Nachfolgend geben wir Auszüge aus dem Beschlussprotokoll der gemeinsamen Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 22.09.2011 in Alsfeld wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsqb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

Weiterentwicklung der Investitions- zu einer Infrastrukturpauschale

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, den Vorschlag gegenüber Landtag und Landesregierung vorzubringen (Anlage: Vorlage zu TOP I.1 der Sitzung vom 22.09.2011).

Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungsverordnungen zur GemHVO-Doppik und Gemeindekassenverordnung

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss genehmigen die fristwährend abgesetzte Stellungnahme zu den beabsichtigten Änderungen von Gemeindehaushalts- und Gemeindekassenverordnung (Anlage zu TOP I.2 der Sitzung vom 22.09.2011).

Entschuldungsfonds / Kommunalen Schutzschirm

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss genehmigen im Nachgang das Schreiben an das Hessische Ministerium der Finanzen bzgl. der Zinslaufzeiten und Zinstragungslasten. Präsidium und Hauptausschuss stellen fest, dass das Land bei den Konsolidierungsmaßnahmen und der Zinslaufzeiten den Spitzenverbänden deutlich entgegenkommen muss. Anderenfalls wird der HSGB die Ausarbeitung des Entschuldungsfonds nicht weiter unterstützen (Anlage zu TOP I.3 der Sitzung vom 22.09.2011).

Theaterlasten im KFA

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss beschließen, dass der HSGB einer künftigen Drittelfinanzierung (Land / Sitzstadt / Kommunalen Finanzausgleich) nicht zustimmt.

Präsidium und Hauptausschuss können allenfalls einer anteiligen Beteiligung der Kommunen bei den Mehrkosten unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen zustimmen:

- Gesetzliche oder vertragliche Fixierung, dass über einen langen Zeitraum (ca. 20 Jahre) die bisherige Regelung beibehalten wird (Land 48 %, die Städte, in denen sich Staatstheater befinden 52 % der Kostentragung)
- Mehrkosten müssen nachvollziehbar dargelegt werden
- Festsetzung einer Kappungsgrenze in Euro, orientiert am jetzigen Betrag (ca. 2 Mio.)
- Auch im Bereich der Kulturarbeit sollen Kooperationen geprüft und umgesetzt werden (vergleichbar mit der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen zu Kosteneinsparungszwecken)
- In den Gesprächen und Stellungnahmen soll seitens des Verbandes ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es bereits zum einen den Kulturfonds gebe und bei den Kommunen auch erhebliche eigene Kulturarbeit geleistet würde.

Es wird angeregt, dass sich das Präsidium und der Hauptausschuss mit dem Papier der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN zu diesem Thema und dem dazu gefertigten Vermerk von Dr. Rauber beschäftigen.

Die Energiewende – Chance für Wirtschaft und Finanzausstattung insbesondere im ländlichen Raum

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, die enthaltenen Forderungen gegenüber Landtag und Landesregierung zu vertreten, in künftige Stellungnahmen des Verbandes einzubeziehen und im Deutschen Städte- und Gemeindebund einzubringen (Anlage: Vorlage zu TOP I.5 der Sitzung vom 22.09.2011).

Erneuerbare Energien in der Landes- und Regionalplanung

Beschluss: Die Aktivitäten des Hessischen Energiegipfels und seiner Arbeitsgruppen werden grundsätzlich begrüßt. An der Notwendigkeit der Energiewende bestehen keine Zweifel.

Landes- und regionalplanerische Vorgaben betreffend erneuerbare Energien können aus kommunaler Sicht akzeptiert werden, wenn sie sich auf das sachlich und fachlich Erforderliche beschränken und die kommunale Planungshoheit soweit als möglich respektieren.

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Drucks. 18/4272

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss des HSGB stimmen der Stellungnahme der Geschäftsstelle zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches – Drucks. 18/2472 – zu (Anlage zu TOP I.7 der Sitzung vom 22.09.2011).

Präsidium und Hauptausschuss des HSGB beauftragen die Geschäftsstelle entsprechend der vorbereiteten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf ein Anschreiben an die Landtagsfraktionen zu verfassen.

sen und diesem Schreiben weitere Informationen beizufügen (Berechnungsbeispiele).

Dezernat 1 – RU

Nr. 12 – ED 126 vom 26.10.2011

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Anlagen
Stellen- und Verkaufsanzeigen

Stellen- und Verkaufsanzeigen

In der Stadt **Wetter** (Hessen), Landkreis Marburg – Biedenkopf ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Stadt Wetter (Hessen) hat ca. 9.600 Einwohner (Kernstadt und neun Stadtteile).

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wird am 04. März 2012 von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wetter (Hessen) für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am 18. März 2012 unter den beiden Bewerberinnen / Bewerbern eine Stichwahl statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Juli 2012. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen / Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und ebenfalls am Wahltag das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens Donnerstag, den 29. Dezember 2011, bis 18:00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Stadt Wetter (Hessen), Marktplatz 1, 35083 Wetter (Hessen) einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem

29. Dezember 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) besteht zur Zeit folgende Sitzverteilung: SPD 13 Sitze; CDU 9 Sitze; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 5 Sitze; FDP 2 Sitze; DIE LINKE 2 Sitze (=31 Sitze).

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 03.11.2011 im „Wetteraner Boten“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift beim Wahlleiter angefordert werden.

Ferner kann sie auch im Internet <http://www.wetter-hessen.de> abgerufen werden.

Der Wahlleiter der Stadt Wetter (Hessen)

gez. Gerhard Wagner, VA

In der Gemeinde **Egelsbach** ist die Stelle der/des

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

1. In der Gemeinde Egelsbach mit 10.948 Einwohnern ist die hauptamtliche Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters neu zu besetzen. Die Stelle ist gemäß der Hessischen Kommunalwahlbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe B 2 bewertet.

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten - Aufwandsentschädigungsgesetz gewährt.

Das Ende der Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers ist der 19.06.2012.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13, 41 und des § 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am 17.11.2011 bis 18 Uhr schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Egelsbach, Freiherr-vom-Stein-Straße 13, 63329 Egelsbach einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 17.11.2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge verbundene Stellenausschreibung ist in dem Bekanntmachungsorgan Langener Zeitung am 04.10.2011 veröffentlicht worden. Sie kann zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Egelsbach eingesehen werden.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach

Schmidt

Gemeindewahlleiter

In der Gemeinde **Kriftel** im Main-Taunus-Kreis ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen. Die Gemeinde Kriftel hat ca. 11.200 Einwohnerinnen und Einwohner.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am Sonntag, 4. März 2012, von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Kriftel für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Gegebenenfalls findet am Sonntag, 18. März 2012, eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe B 2 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der **1. September 2012**. Die Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die bereits am Wahltag das 25. Lebensjahr aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlages erfolgen. Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG). Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Inhalt, Form, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Donnerstag, **29. Dezember 2011, 18:00 Uhr**, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Kriftel, Wahlamt, Frankfurter Straße 33-37, 65830 Kriftel, einzureichen. Dort sind auch die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 29. Dezember 2011 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel besteht aus 31 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und setzt sich derzeit wie folgt zusammen: CDU: 17 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen: 6 Sitze, SPD: 6 Sitze und FDP: 2 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am Freitag, 14. Oktober 2011, im öffentlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Kriftel, der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Kriftel
gez. Franz Jirasek
Erster Beigeordneter

In der Gemeinde **Schwalmtal**, Vogelsbergkreis ist die Stelle der/des
hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die Gemeinde Schwalmtal hat zur Zeit ca. 2.850 Einwohner in neun Ortsteilen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird am 11. März 2012 für die Dauer von sechs Jahren von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Schwalmtal gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine eventuelle Stichwahl ist für den 25. März 2012 terminiert und findet unter den beiden Bewerbern statt, die bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten haben.

Der Beginn der Amtszeit ist voraussichtlich der 01. Juli 2012.

Die Besoldung erfolgt nach A 16 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Sätzen des Hessischen Wahlbeamtenaufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerin/Unionsbürger) die/der am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13; 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes entsprechen. Danach können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen eingereicht werden. Inhalt, Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 05. Januar 2012 bis 18:00 Uhr schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin, 36318 Schwalmtal – Renzendorf, Alsfelder Straße 72, einzureichen. Dort sind auch die dazu erforderlichen Vordrucke erhältlich.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05. Januar 2012 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berührt, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 19. Oktober 2012 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwalmtal öffentlich bekannt gemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Die Wahlleiterin der Gemeinde Schwalmtal

für die Direktwahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters im Jahr 2012

Die Marktgemeinde **Haunetal** (ca. 3.500 Einwohner) im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Leiterin / einen Leiter der Zentral- und Finanzabteilung.

Das Aufgabengebiet umfasst nach derzeitiger Geschäftsverteilung unter anderem die folgenden Schwerpunkte:

- Innerbetriebliche Organisations- und Personalangelegenheiten, Geschäftsverteilung, Ausbildungsleitung
- Gemeindeverfassung, Ortsrecht, gemeindliche Gremien, Sitzungsdienst
- Aufstellung und Überwachung des Haushalts- und Wirtschaftsplans sowie Erstellung von Zwischen- und Jahresabschlüssen einschließlich der Bilanz
- Beratung des Bürgermeisters und der Gemeindegremien bei betriebswirtschaftlichen Fragestellungen
- Beantragung und Abwicklung von diversen Fördermaßnahmen
- Gebühren- und Beitragswesen

Fachliches Anforderungsprofil:

- Abschluss als Dipl.-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in oder Dipl.-Betriebswirt/in bzw. eine vergleichbare Qualifikation
- Gründliche Erfahrungen und umfassende Fachkenntnisse im Bereich des Kommunalrechts sowie des kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens einschließlich des Steuer- und Abgabenrechts
- Erfahrung mit moderner Informationstechnik und entsprechenden Medien

Persönliches Anforderungsprofil:

- Motivierte, fachlich kompetente Persönlichkeit mit Engagement und hoher Belastbarkeit
- Organisationsgeschick, Durchsetzungsvermögen und Entscheidungsfreude
- Wirtschaftliches und kostenbewusstes Handeln
- Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den gemeindlichen Gremien, auch anlässlich von Sitzungsdiensten in den Abendstunden

Wir bieten einen angenehmen Arbeitsplatz in einer modernen Dienstleistungsbehörde. Die Vergütung erfolgt leistungsgerecht nach den Bestimmungen des TVöD mit Aufstiegsmöglichkeiten bis EG 10TVöD. Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis spätestens 4 Wochen nach Erscheinen an:

Gemeindevorstand der Marktgemeinde Haunetal
Bürgermeister Stefan Euler
Konrad-Zuse-Platz 6, 36166 Haunetal

Verkaufsanzeige der Gemeindewerke Wettenberg

Die Gemeindewerke Wettenberg–Wasserversorgung verkaufen eine UV-Entkeimungsanlage, Hersteller Wedeco, Typ A15, Bj: 2005, Geräte-Nr. VA62346, Neupreis 4.900,00 € netto, VB 800,00€.

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeindewerke Wettenberg, Herr Schmitz, 0641-80437 oder per E-Mail an : gemeindewerke@wettenberg.de

Verkaufsanzeige der Gemeindewerke Wettenberg

Die Gemeindewerke Wettenberg-Wasserversorgung verkaufen eine Unterwasserpumpe, Hersteller Grundfos, Bj: 2009, Typ SP14A-2, Leistung 3~MOT 380-415 V, 1, 10 kW, 50 Hz, Neupreis 870,00 € netto, VB 200,00 €

Interessenten wenden sich bitte an die Gemeindewerke Wettenberg, Herr Schmitz, 0641-80437 oder per E-Mail an : gemeindewerke@wettenberg.de

Mobile Geschwindigkeitsmessanlage mit Fahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Altenstadt (Hessen) bietet ihre seitherige mobile Geschwindigkeitsmessanlage nebst Fahrzeug zum sofortigen Verkauf an. Die mobile Geschwindigkeitsmessanlage (Bj. 1995) des Typs „eso up80“ beinhaltet zwei Kameras inkl. Blitzeinheit und basiert auf der Lichtschrankentechnik. Bei dem Fahrzeug (Bj. 1995=) handelt es sich um einen VW T4 (Bus) mit entsprechendem Arbeitsplatz im Fondbereich. Der Verkaufspreis beträgt 9.000 Euro (VB).

Weitere Informationen zu der Anlage und dem Fahrzeug stellen wir Ihnen gerne per Email zur Verfügung.

Kontaktadresse: Gemeindeverwaltung Altenstadt,

Herr Dominic Imhof
Tel. 06047/8000-90
Fax: 06047/8000-1190
Mail: imhof@altenstadt.de